

BDA-Konzept zur sozialen Sicherung von Selbstständigen

Soziale Absicherung von Selbstständigen angemessen regeln

September 2023

Zusammenfassung

Selbstständige¹ brauchen wie andere Bevölkerungsgruppen eine Absicherung für das Alter, bei Erwerbsminderung, Krankheit und bei Pflegebedürftigkeit. Ohne eine Absicherung für diese Fälle besteht die Gefahr, dass Selbstständige bei Eintritt dieser Risiken finanziell überfordert sind und die Allgemeinheit deshalb für sie einstehen muss, insbesondere durch Leistungen der Sozialhilfe (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zur Gesundheit und Hilfe zur Pflege nach SGB XII). Um dies zu vermeiden, sollten Selbstständige im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zur Vorsorge verpflichtet sein.

Bislang ist die soziale Absicherung von Selbstständigen für Alter, Erwerbsminderung, Krankheit und bei Pflegebedürftigkeit teilweise noch lückenhaft geregelt. Daher gilt es, diese Lücken nunmehr mit sachgerechten Lösungen zu füllen. Grundsätzlich liegt es – schon aus Gründen der Gleichbehandlung – nahe, bei der Ausgestaltung der Absicherung von Selbstständigen an die Regelungen anzuknüpfen, die heute für Beschäftigte gelten. Allerdings kann es gute Gründe geben, davon abzuweichen: Zum einen kann dies geboten sein, um den Besonderheiten einer selbstständigen Tätigkeit Rechnung zu tragen. Diese können z. B. darauf beruhen, dass Selbstständige in der Existenzgründungsphase oftmals nur geringe und später häufig stark schwankende Einkommen haben. Die Ausgestaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zur sozialen Absicherung darf Selbstständigkeit nicht erschweren oder behindern. Zum anderen sollten vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung möglichst keine oder zumindest nur geringe zusätzliche Zukunftslasten in den umlagefinanzierten Versorgungssystemen geschaffen werden. Insofern sollte bei der Absicherung Selbstständiger auf eine möglichst hohe Verbreitung kapitalgedeckter Vorsorge geachtet werden.

- **Absicherung für das Alter und bei Erwerbsminderung:** Selbstständige sollten verpflichtet sein, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten für das Alter vorzusorgen. Sie sollten grundsätzlich die Wahl haben, ob sie im Wege der gesetzlichen Rentenversicherung oder privat kapitalgedeckt vorsorgen. Auf in der Vergangenheit getroffene Vorsorgeentscheidungen sollte bei einer Einführung einer Altersvorsorgeverpflichtung ausreichend Rücksicht genommen werden. Vor diesem Hintergrund wird die Absichtsbekundung im Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“ (2021 - 2025) neue Selbstständige einem Obligatorium zu unterstellen, begrüßt.

¹ Das Konzept bezieht sich auf Selbstständige und Solo-Selbstständige. Eine Unterscheidung zwischen diesen Formen der Selbstständigkeit erfolgt nicht, da beide Formen von Selbstständigkeit häufig wechseln, so dass eine unterschiedliche Behandlung immer wieder zu sozialversicherungsrechtlichen Statuswechseln führen würde.

- **Absicherung bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit:** Die bestehende Pflicht für Selbstständige, in der gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung für die Risiken von Krankheit und Pflegebedürftigkeit vorzusorgen, ist richtig. Die mehrfach erfolgte Absenkung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für Selbstständige in der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung vom 40. auf den 90. Teil der monatlichen Bezugsgröße ist jedoch zu kräftig ausgefallen. Die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage sollte auf den 60. Teil der monatlichen Bezugsgröße (2023: 1.697,50 € im Monat) angehoben werden, weil damit einer Risikoselektion zu Lasten der übrigen Beitragszahler besser entgegengewirkt werden kann.
- **Absicherung bei Arbeitslosigkeit:** Die in der Arbeitslosenversicherung bestehende Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung von Selbstständigen, die zuvor bereits als Beschäftigte versichert waren, ist sachgerecht und bedarf lediglich einiger Korrekturen bei der Höhe des möglichen Arbeitslosengeldes und bei den Regelungen zum Ausscheiden. Eine generelle oder sehr weitgehende Öffnung des Zuganges zur Arbeitslosenversicherung für Selbstständige sollte dagegen unterbleiben, weil sonst im Ergebnis die Arbeitslosenversicherung entgegen ihrer Aufgabenstellung die Haftung für gescheiterte Geschäftsmodelle und damit für unternehmerische Risiken übernehmen müsste.
- **Absicherung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten:** Die Versicherung von Selbstständigen in der gesetzlichen Unfallversicherung sollte weiter auf Branchenebene durch die jeweiligen Unfallversicherungsträger erfolgen und nicht – wie teilweise vorgeschlagen – trägerübergreifend geregelt werden.

Auch neue Erwerbsformen lassen sich als abhängige oder selbstständige Tätigkeit einstufen

Schon immer war der Übergang von selbstständiger zu abhängiger Beschäftigung fließend. Viele können ihre Berufe in beiden Rechtsformen ausüben, z. B. Ärzte, Rechtsanwälte, Lehrer, Taxifahrer, Tankstellenpächter, Franchisenehmer. In allen Fällen hat es die Rechtsprechung geschafft, für diese Berufe adäquate Kriterien zu entwickeln, um beide Rechtsformen im Einzelfall voneinander abgrenzen zu können. In Zweifelsfällen können sich Arbeitgeber bzw. Auftraggeber und Selbstständige bzw. Arbeitnehmer an die Clearingstelle der Rentenversicherung wenden, um feststellen zu lassen, ob in ihrem Fall eine selbstständige Tätigkeit oder eine abhängige Beschäftigung vorliegt. Insofern besteht keinerlei Anlass für die Sorge, die Abgrenzung beider Rechtsformen sei bei neuen Entwicklungen, wie z. B. der Plattform-Ökonomie oder bei sogenannten Crowd- und Clickworkern, nicht möglich. Die Einführung einer neuen Rechtsform – neben der selbstständigen Tätigkeit und der abhängigen Beschäftigung – würde dagegen nur unnötig für neue Abgrenzungsfragen und Rechtsunsicherheit führen.

Zur Absicherung, ob im sozialversicherungsrechtlichen Sinn eine Selbstständigkeit vorliegt, ist das Statusfeststellungsverfahren dazu geeignet, eine Befreiung von der Sozialversicherungspflicht zu erlangen. Diese Befreiung hat zur Folge, dass keine Sozialabgaben mehr gezahlt werden müssen. Durchgeführt wird das Statusfeststellungsverfahren für in Selbstständigkeit Tätige durch die [Clearingstelle](#) der Deutschen Rentenversicherung Bund. Sie hat ihren Sitz in Berlin und ist seit 2010 in Deutschland die einzige Institution zur Durchführung von Statusfeststellungsverfahren. Selbstständigkeit soll dabei von einer Scheinselbstständigkeit unterschieden werden. Bei einer vermuteten Selbstständigkeit wird das Statusfeststellungsverfahren als optionales Verfahren auf Antrag des Betroffenen durchgeführt.



Im Einzelnen

Pflicht zur Altersvorsorge einführen

Selbstständige sollten verpflichtet sein, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten für das Alter und ggf. auch für das Risiko der Erwerbsminderung vorzusorgen. Mit einer Vorsorgeverpflichtung kann vermieden werden, dass Selbstständige auf zumutbare Vorsorge verzichten und dann später im Alter oder im Fall einer Erwerbsminderung auf Kosten der Steuerzahler Grundsicherung beanspruchen. Wie Zahlen zeigen, ist das Risiko, auf Grundsicherung angewiesen zu sein, bei ehemaligen Selbstständigen größer als bei der übrigen Bevölkerung. Nach dem Alterssicherungsbericht der Bundesregierung (2020) ist der Anteil der Grundsicherungsempfänger unter ehemals Selbstständigen deutlich höher als unter ehemals abhängig Beschäftigten (4,2 % gegenüber 2,5 %).

Soweit schon heute eine Vorsorgepflicht für Selbstständige im Rahmen berufsständischer Regelungen besteht, sollte es bei einer Absicherung im Rahmen dieser Versorgungssysteme bleiben. Neue Wahlmöglichkeiten könnten im Einzelfall den Fortbestand bestehender Einrichtungen gefährden. Außerdem ist es gesamtwirtschaftlich sehr wünschenswert, wenn im Rahmen der berufsständischen Versorgung überwiegend kapitalgedeckt vorgesorgt wird und damit die künftigen Versorgungsfälle bereits ausfinanziert sind.

In allen übrigen Fällen sollte – wie auch im Koalitionsvertrag vorgesehen – für Selbstständige ein Wahlrecht bestehen, ob sie sich im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung oder im Wege privater kapitalgedeckter Vorsorge absichern möchten.

Aus folgenden drei Gründen ist die Option einer privaten kapitalgedeckten Vorsorge sinnvoll und notwendig:

- Soweit Selbstständige nicht im Wege der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern privat und kapitalgedeckt für das Alter vorsorgen, wird verhindert, dass neue künftige Leistungsansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung entstehen und der ohnehin für die Zukunft zu erwartende Beitragssatzanstieg in der gesetzlichen Rentenversicherung dadurch noch kräftiger ausfällt.
- Wenn alle Selbstständigen künftig in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen würden, wäre nach aller Erfahrung absehbar, dass die Politik die zusätzlichen Einnahmen der Rentenversicherung nicht zu Beitragsentlastungen, sondern zu weiteren Ausgabensteigerungen in der Rentenversicherung verwenden würde. Dadurch würde jedoch die nachhaltige Finanzierbarkeit der gesetzlichen Rentenversicherung weiter erschwert. Zudem erwachsen aus den zusätzlichen Beitragseinnahmen der Selbstständigen langfristig neue Rentenansprüche, d. h. eine nachhaltige Entlastung der Finanzen der Rentenversicherung kann durch die Aufnahme weiterer Beitragszahler ohnehin nicht erreicht werden.
- Die Option einer privaten kapitalgedeckten Vorsorge ist eine unverzichtbare Voraussetzung für die Akzeptanz einer Vorsorgepflicht bei den betroffenen Selbstständigen. Ohne die hinreichende Akzeptanz bei den Selbstständigen droht eine Vorsorgepflicht – wie bereits in der Vergangenheit – zu scheitern.

Zudem ist die Sorge unbegründet, ein Wahlrecht zwischen gesetzlicher und privater Vorsorge könne zu einer negativen Risikoselektion zu Lasten der gesetzlichen Rentenversicherung führen. Denn anders als in der gesetzlichen Krankenversicherung ist in der gesetzlichen Renten-



versicherung kaum vorhersehbar, wer ein „gutes“ und wer ein „schlechtes“ Risiko für die Rentenversicherung ist. Insbesondere ist ein Gutverdiener, der hohe Beiträge zahlt, deshalb kein „gutes“ Risiko für die Rentenversicherung, weil er später auch eine besonders hohe Rente erhält.

Der Mindestumfang des Versicherungsschutzes sollte bei der Entscheidung für eine private kapitalgedeckte Vorsorge in jedem Fall eine lebenslange Rente ab Beginn der Regelaltersgrenze umfassen und ggf. auch einen Schutz für den Fall der Erwerbsminderung. Zu hohe Anforderungen an die Ausgestaltung des Schutzzumfangs sollten vermieden werden, um die Option einer privaten Vorsorge nicht unnötig zu erschweren.

Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen an eine private Vorsorge kann an die Basisrente angeknüpft werden, die 2005 mit Blick auf die Zielgruppe der Selbstständigen eingeführt und an die gesetzliche Rentenversicherung angelehnt wurde. Insoweit wäre auch gewährleistet, dass die eingezahlten Beiträge nicht zu anderen Zwecken verwendet werden können und nicht beleihbar sind (§ 10 Abs. 1 Nr. 2a S. 2 Einkommensteuergesetz).

Bezüglich der Höhe der Beiträge kann eine Orientierung an den heute geltenden Regelungen für bereits rentenversicherungspflichtige Selbstständige erfolgen. Da diese Regelungen bereits jahrzehntelang ohne größere Probleme für hunderttausende pflichtversicherte Selbstständige angewandt werden und dabei auch auf die besonderen Herausforderungen der Gründungsphase durch niedrigere Pflichtbeiträge Rücksicht genommen wird, besteht kein Grund zu befürchten, hierdurch würden Selbstständige überfordert. Dies gilt auch deshalb, weil nach geltendem Recht die Höhe der Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung von der Höhe des Gewinns abhängig ist, d. h. in schlechten Jahren sinkt dementsprechend auch der Pflichtbeitrag.

Bei der Einführung einer Vorsorgepflicht muss darauf geachtet werden, dass in der Vergangenheit getroffene Vorsorgeentscheidungen angemessen berücksichtigt werden. Aus Gründen des Vertrauensschutzes, aber auch im Interesse der unerlässlichen Akzeptanz einer neuen Vorsorgepflicht sollten ausreichende Übergangsfristen vorgesehen werden.

Es ist zudem wichtig, dass das Beitragsverfahren für Selbstständige möglichst einfach und bürokratiearm gestaltet wird und vollständig digital erfolgen kann. Die Überprüfung der Vorsorgepflicht sollte unkompliziert im Rahmen der Steuerveranlagung erfolgen.

Kranken- und Pflegeversicherung: Angemessene Mindestbeitragsbemessungsgrundlage festlegen

Selbstständige sind seit dem 1. Januar 2009 verpflichtet, für Krankheit und Pflegebedürftigkeit vorzusorgen. Sie können dabei wählen, ob sie diese Vorsorge in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder durch Abschluss einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung sicherstellen wollen.

Dieses Wahlrecht bei der Ausübung der Versicherungspflicht sollte auch beibehalten werden. Gerade vor dem Hintergrund, dass die private Kranken- und Pflegeversicherung mit ihren inzwischen über 323 Mrd. € hohen Altersrückstellungen sehr viel besser als die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung auf die Belastungen durch den demografischen Wandel vorbereitet ist, muss der Weg der privaten, kapitalgedeckten Vorsorge offenstehen.

Allerdings gilt es zu vermeiden, dass das Wahlrecht zu einer negativen Risikoselektion zu Lasten der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung führt. Dazu kann es kommen, wenn der Min-



destbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung so niedrig ist, dass sich dort überproportional häufig sog. schlechte Risiken versichern und damit die Solidargemeinschaft der gesetzlich Kranken- und Pflegeversicherten und ihrer Arbeitgeber belasten. Insofern war die mehrfache Absenkung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für Selbstständige vom 40. auf den 90. Teil der monatlichen Bezugsgröße als beitragspflichtige Einnahmen für den Kalendertag zu weitgehend (2023: 1.131,67 €). Angemessen wäre maximal eine Absenkung auf den 60. Teil der Bezugsgröße gewesen (2023: 1.687,50 €). Zugleich würde bei Festlegung dieser Bemessungsgrundlage die Mehrbelastung der übrigen Beitragszahler durch die verringerten Beitragszahlungen der Selbstständigen wesentlich geringer ausfallen.

Arbeitslosenversicherung: Sicherungssystem für Selbstständige ausreichend

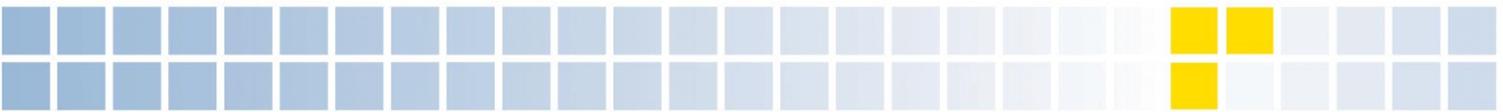
Die bestehende Regelung, nach der Selbstständige, die vor Aufnahme ihrer selbstständigen Tätigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben und eine Mindestvorversicherungszeit aufweisen, die Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung in der Arbeitslosenversicherung haben (§ 28a SGB III), ist grundsätzlich sachgerecht. Dadurch wird gewährleistet, dass Beschäftigte nicht durch den Wechsel der Erwerbsform einen Risikoschutz verlieren, den sie zuvor mit ihren Beiträgen erworben haben.

Folgende beiden Änderungen sollten jedoch erfolgen:

- Die Berechnung des Arbeitslosengeldes für zuvor Selbstständige sollte nicht mehr nach Qualifikationsstufen erfolgen, da diese Praxis dazu führt, dass Selbstständige zwar einen einheitlichen Beitrag zur Arbeitslosenversicherung zahlen, aber die Höhe des Arbeitslosengeldes stark differiert. Die einheitlich festzulegende Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Arbeitslosengeldes sollte sich vielmehr an der Bezugsgröße und damit am Durchschnittsverdienst der Versicherten orientieren.
- Zudem sollte die Möglichkeit, dass selbstständige Versicherte durch dreimalig ausbleibende Beitragszahlungen aus der freiwilligen Arbeitslosenversicherung ausscheiden können (§ 28a Abs. 5 Nr. 3 SGB III) gestrichen werden, da hierdurch die die Regelung der Mindestversicherungszeit von fünf Jahren in § 28a Abs. 5 Nr. 5 SGB III umgangen werden kann.

Eine Öffnung des Zuganges zur Arbeitslosenversicherung für alle Selbstständigen sollte dagegen weiter unterbleiben. Eine generelle Öffnung der Arbeitslosenversicherung hätte zur Folge, dass die Beschäftigten und ihre Arbeitgeber für gescheiterte Geschäftsmodelle von ehemals Selbstständigen haften müssten. Im Ergebnis müssten sie mit ihren Beiträgen für ein fremdes unternehmerisches Risiko eintreten. Problematisch ist das insbesondere deshalb, weil die Gefahr bestünde, dass sich vorrangig Selbstständige versichern, die von einem hohen Risiko der Arbeitslosigkeit ausgehen (negative Risikoselektion), sodass die Solidargemeinschaft der Beitragszahlenden mit überproportionaler Wahrscheinlichkeit belastet würde. Aus gutem Grund wird daher eine Arbeitslosenversicherung für Selbstständige auf dem freien Markt nicht angeboten. Insofern ist es sachgerecht, dass ehemalige Selbstständige, falls sie mit ihrem Geschäftsmodell gescheitert sind, grundsätzlich nicht über die Arbeitslosenversicherung abgesichert werden. Eine solche Absicherung ist auch nicht notwendig, denn auch ehemalige Selbstständige sind über das Bürgergeld abgesichert, wenn sie ihre Bedarfe nicht mehr decken können.

Eine Absicherung von Selbstständigen in der Arbeitslosenversicherung trifft auch insoweit auf Schwierigkeiten, als für einen solchen Fall zwingend effektive Regelungen geschaffen werden müssten, die Missbrauchsgefahren zu Lasten der übrigen Beitragszahlenden minimieren. Insbesondere dürfte nicht jede beliebige selbstverschuldete Beendigung der Selbstständigkeit zum



Arbeitslosengeldbezug führen. Die Möglichkeit, über gezielte Wechsel zwischen abhängiger Beschäftigung und Selbstständigkeit bestimmte Zeiten durch Arbeitslosengeld zwischenzufinanzieren, müsste ausgeschlossen sein. Darüber hinaus müsste das Äquivalenzprinzip zwischen Beitragszahlung und Leistung erhalten bleiben, d. h. geringe Beiträge dürfen nicht zu hohen Arbeitslosengeldansprüchen führen und bei einem freiwilligen Eintritt müsste in jedem Fall der dauerhafte Verbleib in der Arbeitslosenversicherung verpflichtend sein. Eine jederzeit mögliche Beendigung des Versicherungsverhältnisses stünde im Widerspruch zum Solidar- und Versicherungsgedanken. Denn ein solch einfacher Austritt aus oder eine Befreiung von der Arbeitslosenversicherung steht sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und deren Arbeitgebern gerade nicht zur Verfügung.

Versicherung in der Unfallversicherung weiter branchenspezifisch gestalten

Die Versicherung von Selbstständigen in der gesetzlichen Unfallversicherung sollte weiter auf Branchenebene durch die jeweiligen Unfallversicherungsträger erfolgen, und nicht – wie teilweise vorgeschlagen – trägerübergreifend geregelt werden.

Durch eine branchenspezifische Regelung der Versicherung Selbstständiger kann am besten gewährleistet werden, dass die Höhe des Beitrags das Gefährdungsrisiko der ausgeübten Tätigkeit berücksichtigt, so wie dies für die Festsetzung von Gehältern erforderlich ist (§ 157 Abs. 2 SGB VII). Zudem gewährleistet eine branchenspezifische Regelung der Versicherung von Selbstständigen, dass diese dem gleichen Unfallversicherungsträger angehören wie ihre eventuell vorhandenen Beschäftigten. Zugleich ist damit sichergestellt, dass im gleichen Unternehmen nicht unterschiedliche Vorgaben verschiedener Unfallversicherungsträger Anwendung finden. Zu Recht sehen daher auch die geltenden gesetzlichen Vorgaben vor, dass für alle Versicherten eines Unternehmens der gleiche Unfallversicherungsträger zuständig ist (§ 133 SGB VII).

Bislang bestehen in der gesetzlichen Unfallversicherung verschiedene Möglichkeiten, wie Selbstständige in den Unfallversicherungsschutz einbezogen werden können.

- Es besteht die Möglichkeit, dass sich Selbstständige freiwillig bei dem für sie zuständigen Unfallversicherungsträger gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten absichern (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). Die Möglichkeit, sich in der gesetzlichen Unfallversicherung abzusichern, besteht nach geltendem Recht also bereits für alle Selbstständigen. Eine Versicherungslücke liegt demnach nicht vor.
- Die Versicherung kann kraft Satzung auf Selbstständige erstreckt werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). Danach können die einzelnen Unfallversicherungsträger in ihrer Satzung regeln, dass Selbstständige sich versichern müssen, und damit eine Versicherungspflicht für diese Personengruppe schaffen. Von dieser Möglichkeit haben einige Unfallversicherungsträger für einzelne Selbstständigengruppen (z. B. für selbstständige Frisöre und LKW-Fahrer) Gebrauch gemacht. In der jeweiligen Satzungsregelung können neben der Festlegung zum Versichertenkreis auch Regelungen zum Jahresarbeitsverdienst, der u. a. für die Berechnung von Leistungen maßgeblich ist, getroffen werden sowie z. B. die Möglichkeit des Abschlusses einer Zusatzversicherung (mit einem höheren Beitrag) getroffen werden. So kann die branchenbezogene Selbstverwaltung der einzelnen Unfallversicherungsträger für die jeweiligen Branchen passgenaue Regelungen beschließen.



- Für einzelne Bereiche (Hausgewerbetreibende gem. § 2 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII, Gesundheitswesen und Wohlfahrtspflege gem. § 2 Abs.1 Nr. 9 SGB VII) legt das SGB VII selbst eine Versicherungspflicht fest.

Die Selbstverwaltung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) hat sich in einem intensiven Diskussionsprozess mit der Frage der Absicherung Selbständiger durch die gesetzliche Unfallversicherung auseinandergesetzt. Die weitüberwiegende Mehrheit der Träger hat sich dabei dafür ausgesprochen, dass die bestehende, oben beschriebene, gesetzliche Ermächtigung zur Erstreckung des Versicherungsschutzes durch die Satzung ausreicht. Eine generelle Ausdehnung des Versicherungsschutzes auf alle Selbständige wird nicht unterstützt. Mit den bestehenden Satzungsmöglichkeiten kann den spezifischen Erfordernissen der einzelnen Branchen bzw. Wirtschaftszweige am besten nachgekommen werden.

Die Mitgliederversammlung der DGUV hat 2021 Kriterien beschlossen, bei deren Vorliegen eine Versicherungspflicht per Satzung durch den jeweiligen Unfallversicherungsträger naheliegt. Diese Kriterien sind

- Gefährlichkeit der selbstständigen Tätigkeit
- Existenzsichernde Funktion der selbstständigen Tätigkeit und
- Mindestgröße der Berufsgruppe.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände

Soziale Sicherung

T +49 30 2033-1600

soziale.sicherung@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 30,5 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.